Berichte aus der Rechtswissenschaft

Stephan Freiberg

Europäisches Arbeitsrecht

Zugleich ein Beitrag zur Mindestlohndiskussion in Deutschland

Shaker Verlag
Aachen 2007

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über http://dnb.d-nb.de abrufbar.

Copyright Shaker Verlag 2007
Alle Rechte, auch das des auszugsweisen Nachdruckes, der auszugsweisen oder vollständigen Wiedergabe, der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen und der Übersetzung, vorbehalten.

Printed in Germany.

ISBN 978-3-8322-6365-2
ISSN 0945-098X

Shaker Verlag GmbH • Postfach 101818 • 52018 Aachen
Telefon: 02407 / 95 96 - 0 • Telefax: 02407 / 95 96 - 9
Internet: www.shaker.de • E-Mail: info@shaker.de

Europäisches Arbeitsrecht
Zugleich ein Beitrag zur Mindestlohndiskussion in Deutschland

Von Dr. Stephan Freiberg

Das deutsche Arbeitsrecht ging traditionell von einer Über-/Unterordnungsstruktur aus. Es behandelt(e) alle wichtigen Fragen des Arbeitsrechts unter dem Blickwinkel der Position des Arbeitgebers über dem Arbeitnehmer. Geschützt wurden das Recht am Arbeitsplatz, die gleiche Behandlung der Arbeitnehmer durch den übergeordneten Arbeitgeber und einzelne Freiheitsrechte des Arbeitnehmers gegen Eingriffe von „oben“, d.h. vom übergeordneten Arbeitgeber. Dies führte zu vielen ungelösten Fragen und unberechenbaren Arbeitsgerichtsurteilen, etwa bei der Frage im Rahmen der betriebsbedingten Kündigung, wie viele und welche Tatsachen der Arbeitgeber für den Wegfall des Arbeitsplatzes darlegen und beweisen muss.

Durch das Recht der EU und der EG hat das deutsche Arbeitsrecht nicht nur eine weitere horizontale Schutzschicht erhalten. Es ist vielmehr vollkommen umgestaltet worden und kann nur noch über eine horizontale Prinzipienkoordination begriffen werden. Das Allgemeine Gleichbehandlungsgesetz ist ein besonderer Ausdruck dieser neuen europarechtlichen Sichtweise. Nun besteht kein Recht am Arbeitsplatz mehr, sondern die Förderung der Berufsfreiheit durch die Betriebsmittel des Arbeitgebers. Die Arbeitnehmer sind nicht Objekte einer gleichen Arbeitgeberbehandlung, sondern dürfen von der Förderung der gleichen Berufsfreiheit nicht aufgrund unsachlicher Unterscheidungsmerkmale ausgegrenzt werden.

Vor dem Hintergrund dieser neuen horizontalen Sichtweise des Arbeitsverhältnisses löst Freiberg eine Reihe praktischer Fragen, die derzeit kontrovers diskutiert werden. Für den Gegenbeweis des Arbeitgebers im Rahmen des Diskriminierungsbeweises des § 22 AGG zieht er die Gamillschegschen Grundrechtsprinzipien heran (Betriebsbezug, mildestes Mittel, Verhältnismäßigkeit im engeren Sinne). Die Kündigungsgründe werden vom traditionellen Naturalismus des Platzwegfalls gelöst und ebenfalls in Entsprechung zu § 22 AGG auf die Ebene der Grundrechtsprinzipien gehoben. Auf diese Weise lassen sich Mindestlohnfragen de lege lata effektiv über das AGG durchsetzen. Das Entsendegesetz ist darüber hinaus für Mindestlohnfragen nur begrenzt verwertbar. Ein eigenes Mindestlohngesetz würde dem in Art. II- 75 EU-Verfassungsentwurf geplanten Recht zu arbeiten gerecht. Darüber hinaus zeigt Freiberg für verschiedene Gesetzesprojekte (Gesundheitsreform, Rente ab 67, Vermögensverzehr vor dem Bezug von ALG II) die Funktion des derzeitigen EU- und EG-Vertrags als eine Art verfassungsrechtliche Richtschnur für das Arbeitsrecht auf.

Die Trennung vom Recht am Arbeitsplatz und die Hinwendung zum Vorrang der Berufsfreiheit des Arbeitnehmers nach Maßgabe von Gründen kommen beiden Seiten, den Arbeitnehmern und den Arbeitgebern, zugute. Die Rechte der Arbeitnehmer werden präzisiert und gestärkt. Die Arbeitgeber werden von überflüssigen Begründungen entlastet und können Arbeitsgerichtsentscheidungen besser berechnen. **Ein Buch, das den Blick des deutschen Arbeitsrechts nach Europa hin weitet, das aber auch das europäische Arbeitsrecht um erhaltenswerte Elemente aus der deutschen Diskussion über die Drittwirkung der Grundrechte im Arbeitsrecht bereichert.**